

**Bebauungsplanänderung „Hinterfeld Teilbereich Erweiterung Kläranlage“  
im Ortsteil Obrigheim**

- a) **Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**
- b) **Satzungsbeschluss § 10 Abs. 1 BauGB und Erlass örtlicher Bauvorschriften gem. § 74 LBO**

**Verfahren**

In der Gemeinderatssitzung am 09.11.2023 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Bebauungsplanänderung „Hinterfeld Nordost“ gefasst und in gleicher Sitzung der Vorentwurf gebilligt und beschlossen, diesen zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB freizugeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in Form einer Planauslegung in der Zeit vom 27.11.2023 bis einschließlich 08.01.2024. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

In der Gemeinderatssitzung am 21.03.2024 erfolgte eine Änderung des Titels der Bebauungsplanänderung in „Hinterfeld Teilbereich Erweiterung Kläranlage“. Anschließend wurden die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Behörden behandelt, der Planentwurf gebilligt und beschlossen, diesen für die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben. Die Offenlegung erfolgte vom 15.04.2024 bis 17.05.2024.

**Offenlegung**

Die während der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen sowie die Behandlungsvorschläge sind in der beigefügten Behandlungsübersicht ersichtlich.

Aufgrund eines im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgten Koordinationstermins mit den betroffenen Leitungsträgern wurden Leitungsrechte zugunsten der EnBW und der BKWO sowie eine Fläche für eine Trafostation im Nachgang zu Offenlegung in den Plan aufgenommen. Zudem wurde die nördliche bislang öffentliche Grünfläche in eine private Grünfläche geändert. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB kann auf eine erneute Offenlegung verzichtet werden, wenn die Änderung oder Ergänzung offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt.

Der Bebauungsplan kann daher als Satzung beschlossen werden.

**Beschlussvorschlag:**

- a) Der Gemeinderat beschließt die Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gemäß dem Behandlungsvorschlag.
- b) Der Gemeinderat beschließt die Bebauungsplanänderung „Hinterfeld Teilbereich Erweiterung Kläranlage“ in der Fassung vom 15.07.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und den Erlass örtlicher Bauvorschriften gemäß § 74 LBO für dieses Plangebiet als Satzung.